

Amtsblatt der Europäischen Union

C 332



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

4. Oktober 2017

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 332/01 Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8222 — Knorr-Bremse/Haldex) ⁽¹⁾ 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 332/02 Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Oktober 2017:
0,00 % — Euro-Wechselkurs 2

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 332/03 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8650 — LGP/CPA) — Für das vereinfachte
Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ 3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2017/C 332/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8626 — CRH/XI (RMAT)) ⁽¹⁾	5
2017/C 332/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8659 — Equistone Partners Europe SAS/ Groupe Bruneau) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

Berichtigungen

2017/C 332/06	Berichtigung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 28. August 2017 über die Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> [Pla i Llevant (g.U.)] (Abl. C 284 vom 29.8.2017)	7
---------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8222 — Knorr-Bremse/Haldex)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 332/01)

(Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates)

Am 1. Juni 2017 ist die Anmeldung des geplanten Zusammenschlusses zwischen Knorr-Bremse und Haldex bei der Kommission eingegangen. Am 19. September 2017 unterrichtete(n) der/die Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. Oktober 2017: 0,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

3. Oktober 2017

(2017/C 332/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1753	CAD	Kanadischer Dollar	1,4692
JPY	Japanischer Yen	132,77	HKD	Hongkong-Dollar	9,1809
DKK	Dänische Krone	7,4424	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6374
GBP	Pfund Sterling	0,88793	SGD	Singapur-Dollar	1,6016
SEK	Schwedische Krone	9,5675	KRW	Südkoreanischer Won	1 344,94
CHF	Schweizer Franken	1,1449	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,1203
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8073
NOK	Norwegische Krone	9,3885	HRK	Kroatische Kuna	7,4975
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 916,50
CZK	Tschechische Krone	25,932	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9766
HUF	Ungarischer Forint	312,05	PHP	Philippinischer Peso	60,117
PLN	Polnischer Zloty	4,3102	RUB	Russischer Rubel	68,1636
RON	Rumänischer Leu	4,5910	THB	Thailändischer Baht	39,279
TRY	Türkische Lira	4,2117	BRL	Brasilianischer Real	3,7093
AUD	Australischer Dollar	1,5039	MXN	Mexikanischer Peso	21,4688
			INR	Indische Rupie	76,9870

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8650 — LGP/CPA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 332/03)

1. Am 27. September 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Eine Reihe von Unternehmen, die von Leonard Green & Partner, L.P. („LGP“, USA) verwaltet und kontrolliert werden, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen CPA Global Group („CPA“, Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— LGP ist eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft, die vor allem in Dienstleistungsunternehmen investiert, insbesondere in den Bereichen Verbraucher-, Unternehmens- und Gesundheits- sowie Einzelhandelsdienstleistungen.

— CPA erbringt Rechtsberatungsdienstleistungen insbesondere im Zusammenhang mit Patentverlängerungen. Das Kerngeschäft des Unternehmens besteht darin, für seine Kunden Patente zu verwalten und in verschiedenen Rechtsordnungen regelmäßig zu verlängern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8650 — LGP/CPA

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8626 — CRH/XI (RMAT))****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 332/04)

1. Am 25. September 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CRH Zehnte Vermögensverwaltungs GmbH („CRH Zehnte“, Deutschland) kontrolliert von CRH plc (Irland),
- XI (RMAT) Holdings GmbH („XI (RMAT)“, Deutschland), Holdinggesellschaft der Fels-Werke GmbH.

CRH Zehnte übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von XI (RMAT).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CRH: Herstellung und Vertrieb verschiedener Baumaterialien weltweit; drei Geschäftsbereiche: Heavyside (Zuschlagstoffe, Zement, Kalk und Beton), Lightside (Glas und Glaskonstruktionen, Bauzubehör, Fensterläden und Rollläden) und Vertrieb (von Heizungs- und Sanitärprodukten, Betrieb von Baustoffhandlungen und Baumärkten),
- CRH Zehnte: hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaft von CRH,
- XI (RMAT): Holdinggesellschaft der Fels-Werke,
- Fels-Werke GmbH: Abbau, Verarbeitung und Vertrieb von Kalk- und Kalksteinprodukten in Deutschland, der Tschechischen Republik und Russland; Herstellung von Gips und Mörtel. Der Zusammenschluss umfasst nicht den Verkauf des Kalkwerks Schraplau.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8626 — CRH/XI (RMAT)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8659 — Equistone Partners Europe SAS/Groupe Bruneau)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 332/05)

1. Am 26. September 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Equistone Partners Europe SAS (Frankreich);
- Cusco Holding (Frankreich), Holdinggesellschaft der Unternehmensgruppe Bruneau.

Equistone Partners Europe SAS übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmensgruppe Bruneau.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Equistone Partners Europe SAS: Verwaltung von Beteiligungskapitalfonds;
- Unternehmensgruppe Bruneau: Vertrieb von Büroartikeln.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8659 — Equistone Partners Europe SAS/Groupe Bruneau

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 28. August 2017 über die Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union [Pla i Llevant (g.U.)]

(Amtsblatt der Europäischen Union C 284 vom 29. August 2017)

(2017/C 332/06)

Seite 9, Nummer 5 Buchstabe b „Höchstserträge“:

Anstatt: „11 000 Hektoliter je Hektar“

muss es heißen: „11 000 Kilogramm je Hektar“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE